

Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie
aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>1. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5 Henning von Tresckow Straße 2-8 14467 Potsdam</p>	<p>Stellungnahme vom 29.10.2021</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: <input checked="" type="checkbox"/> Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen (s. Erläuterung).</p> <p>Zielmitteilung / Erläuterungen: Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei raumbedeutsamen Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 250 m geschaffen und die für die Erschließung notwendigen Verkehrsflächen gesichert werden. Hierzu sollen im räumlichen Geltungsbereich zwei Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung SO-Wind ausgewiesen werden. Das ca. 31 ha große Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Halenbeck. Für das Plangebiet sind in der Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen worden. Ziele des LEP HR stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG PO) verfügt aktuell über keinen rechtsverbindlichen Regionalplan zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung (ReP Wind). Die Regionalversammlung der RPG PO hat aber am 08.06.2021 den Entwurf zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung gebilligt und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Dementsprechend erfolgt eine Prüfung der Anfrage unter Berücksichtigung des sich z. Z. im Beteiligungsverfahren befindlichen Entwurfs des ReP Wind. Der Geltungsbereich des vorliegenden BP-Entwurfs liegt vollständig innerhalb des Windenergiegebietes (WEG) Nr. 6 „Halenbeck-Schmolde-Warnsdorf“ (vgl. Z1 ReP-Entwurf Wind). Die Festlegungen des Regionalplanentwurfs vom 08.06.2021 sind als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung zu berücksichtigen. Mit Rechtswirksamkeit des künftigen Regionalplans ist die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen, wenn die gemeindliche und die raumordnerische Ausweisung nicht</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Planung derzeit keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung erkennen lässt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
--------------	-------------------------	--

	<p>übereinstimmen. Das in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung steht der vorgelegten Bebauungsplanung nicht entgegen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) • Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“, Entwurf vom 8. Juni 2021 (ABl. Nr. 26, S. 584) <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir bitten (zur Sicherung der Übermittlung trotz der Corona-bedingten Sonder-situation), <ul style="list-style-type: none"> ○ Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen; ○ bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ mit Download-Link, - keine CD/DVD -); ○ Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung soweit möglich ergänzend als shape-Datei für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---

Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 3 von 54

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersenden; dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich;</p> <ul style="list-style-type: none"> o dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. – Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf. 	
2. Regionale Planungsgemeinschaft, „Prignitz-Oberhavel“, Fehrbelliner Straße 31, 6816 Neuruppin	<p>Stellungnahme vom 25.10.2021</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.09.2021 (Posteingang: 23.09.2021) und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.</p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung/Windenergienutzung“ (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) – Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW) vom 21. November 2018 – Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) – Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (ReP Wind), Entwurf vom 8. Juni 2021 – Gemeinsames Rundschreiben des MLUR u. MSWV zur Steuerung u. Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16.02.2001 <p>Der Entwurf des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel teilweise vereinbar.</p> <p>Begründung: Der Entwurf des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ hat die verbindliche bauplanungsrechtliche Sicherung von zwei sonstigen SO P/Wind gem. § 11 BauNVO</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel teilweise vereinbar ist.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen sind korrekt.</p>

Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 4 von 54

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie
aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>zur geplanten Errichtung von 2 raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) mit einer zulässigen Gesamtbauhöhe von 250 m und die Sicherung der für die Erschließung der Anlagenstandorte notwendigen Verkehrsflächen zum Inhalt. Der Geltungsbereich des BP-Entwurfs mit einer Größe von ca. 31,03 ha befindet sich in südöstlicher Richtung ca. 1,6 km außerhalb des Siedlungsbereiches von Schmolde und grenzt dort nördlich an einen bestehenden Windpark an.</p> <p>Der in Aufstellung befindliche BP-Entwurf befindet sich innerhalb des Eignungsgebietes (EG) Nr. 6 „Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ des ReP Wind Entwurf vom 08.06.2021. Mit der Darstellung in der Karte verbindet der Regionalplan die Festlegung, dass die in der Festlegungskarte dargestellten Eignungsgebiete für die Windenergienutzung der Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen dienen. Außerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung sind die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und das Repowering bestehender Anlagen ausgeschlossen (vgl. II. Z1 ReP Wind).</p> <p>Das EG Nr. 6 gehört zu den Gebieten in dem für die Windenergienutzung Bereiche mit einem geringeren Abstand als 1.000 m zur nächst gelegenen Wohn- oder Erholungsnutzung als Zone 1 in der Festlegungskarte gekennzeichnet sind. In Zone 1 dürfen Windenergieanlagen eine Gesamtbauhöhe von 150 m nicht überschreiten. Gemeinden können von Absatz 2 ausnahmsweise mit einem verbindlichen Bauleitplan abweichen, sofern der Schutz der Bevölkerung auch trotz höherer Windenergieanlagen sichergestellt ist (vgl. II Z 2 Satz 1-3 ReP Wind).</p> <p>Darüber hinaus legt der ReP Windenergienutzung u.a. in diesem Zusammenhang fest, dass Eingriffe durch die Errichtung und das Repowering von Windenergieanlagen vorzugsweise im räumlichen Zusammenhang bzw. innerhalb der Gemeinde, auf deren Gebiet der Eingriff stattfindet, ausgeglichen oder ersetzt werden sollen (vgl. II G 3 Satz 3).</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird die Vereinbarkeit des BP-Entwurfs mit den Belangen der Regionalplanung wie folgt bewertet. Der Geltungsbereich des BP-Entwurfs sowie die innerhalb des BP geplanten 2 sonstigen SO mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ (SO1 u. SO2-P/Wind) gem. § 11 BauNVO zur geplanten Errichtung von 2 neuen raumbedeutsamen WEA befinden sich innerhalb des EG Windenergienutzung. Demensprechend ist die geplante Festsetzung</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gem. G 3 Satz 3 ReP Windenergienutzung der Ausgleich des Eingriffs vorzugsweise im räumlichen Zusammenhang bzw. innerhalb der betroffenen Gemeinde stattfinden soll.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geplante Festsetzung der 2 sonstigen SO „Windenergienutzung“ mit dem regionalplanerischen Ziel der Konzentration von raumbedeutsamen WEA am dafür geeigneten Standort <u>vereinbar</u> (vgl. II. Z1 ReP Wind) ist.</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>der 2 sonstigen SO „Windenergienutzung“ mit dem regionalplanerischen Ziel der Konzentration von raumbedeutsamen WEA am dafür geeigneten Standort <u>vereinbar</u> (vgl. II. Z1 ReP Wind).</p> <p>Der vorliegende BP-Vorentwurf sowie der Umweltbericht enthalten bislang keine konkreten grünordnerischen Festsetzungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die geplante Neuerrichtung von 2 raumbedeutsamen WEA.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Bewertung der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Regionalplanung zum vorzugsweisen Eingriffsausgleich innerhalb der Gemeinde, auf deren Gebiet der Eingriff stattfindet, nicht möglich bzw. <u>nicht vereinbar</u> (vgl. II G 3 Satz 3 ReP - Wind).</p> <p>Hinweise!</p> <p>Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine <u>Beachtenspflicht</u> gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sowie die Festlegungen zur „Steuerung der Windenergienutzung“. Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan „Rohstoffsicherung“.</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt</p>	<p>Kenntnisnahme, die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf ist bemüht erforderliche Ausgleichsmaßnahmen in ihrem Gemeindegebiet umzusetzen. Aufgrund bereits zahlreicher errichteter WEA innerhalb des Gemeindegebietes sind die (Flächen-)Potenziale hier jedoch weitestgehend ausgeschöpft.</p> <p>Zudem sind die in Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Grundsätze zwar in der Abwägung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung durch die Gemeinde zu berücksichtigen, jedoch nicht abwägungsfest, weshalb die Gemeinde eine Vereinbarkeit mit dem genannten Grundsatz der Regionalplanung als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ wurde am 8. Juni 2021 von der Regionalversammlung als Entwurf gebilligt. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen und Entscheidungen über deren Zulässigkeit zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG).</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir mit Blick auf G 3 Satz 3 des ReP Wind die noch nicht getroffenen Festsetzungen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
<p>3. Landkreis Prignitz Geschäftsbereich II Sachbereich Bauordnung Berliner Straße 49 19348 Perleberg</p>	<p>Stellungnahme vom 29.10.2021</p> <p>mit Schreiben vom 22.09.2021 wurde der Landkreis Prignitz zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung aufgefordert.</p> <p>Nach Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zum o.g. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>I. Sb Umwelt</p> <p>1. als untere Wasserbehörde (UWB):</p> <p>gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die nachfolgend genannten Hinweise sind bei der weiteren Planung zu beachten.</p> <p>Hinweise:</p> <p>1. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen an Gewässern II. Ordnung (in einem Abstand von bis zu 5 Metern beidseitig ab Böschungsoberkante bzw.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der UWB keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen. Die nebenstehenden Hinweise der UWB werden in die Planung übernommen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Rohrscheitel der Gewässer) bedarf der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde (z.B. Überfahrten, Zuwegungen und Kabelverlegungen).</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Bei der Nutzung von bestehenden Wegen, die Gewässer II. Ordnung kreuzen, ist zu prüfen, ob die Durchlässe bzw. Rohrleitungen für ein Überfahren mit Schwerlasten geeignet sind bzw. ob die Durchlassbreite ausreichend ist. 3. Sollten Rohrleitungen oder Dränagen durch die Herstellung der Fundamente der Windenergieanlagen bzw. die Verlegung der Energie- und Steuerkabel beschädigt werden, sind diese umgehend zu reparieren und wieder funktionstüchtig herzustellen. <p>2. als untere Naturschutzbehörde (UNB):</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, die Obere Naturschutzbehörde (ONB beim LfU, Referat N 1) für alle naturschutz-einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben und in Bezug auf den Bebauungsplan zu treffen sind, zuständig.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u></p> <p>Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB zu beantragen.</p> <p><u>Abkürzungs- u. Fundstellenverzeichnis</u></p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)</p> <p>NatSchZustV Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2021 (GVBl. II/21, Nr. 71)</p> <p>3. als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB)</p> <p>-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Zuständigkeit für alle natur- sowie artenschutzrechtlichen Entscheidungen die Obere Naturschutzbehörde betrifft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der UAWB/UBB keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
--------------	-------------------------	--

	<p>II. Sb Denkmalschutz:</p> <p>zu o. g. Baubauungsplan wird nachfolgend Stellung genommen.</p> <p><u>Belange der Baudenkmalpflege</u></p> <p>Im Bereich der geplanten Anlagen sind derzeit keine Baudenkmale bzw. Gartendenkmale in der Liste der Denkmale des Landes Brandenburg gemäß §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 und 2 BbgDSchG registriert, aber in den umliegenden Ortslagen. Folgende Baudenkmale sind derzeit in der Denkmalliste des Landes Brandenburg verzeichnet:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Ort</th> <th>Adresse</th> <th>Denkmalbezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>09160858</td> <td>Brügge</td> <td>Am Bahnhof 7</td> <td>Bahnhof Brügge, bestehend aus Empfangsgebäude mit Stellwerkhäuschen, Güterschuppen und Toilettenhaus</td> </tr> <tr> <td>09160125</td> <td>Brügge</td> <td>Ringstraße 22</td> <td>Dorfkirche mit Resten der Umfassung</td> </tr> <tr> <td>09160914</td> <td>Brügge</td> <td>Ringstraße 25</td> <td>Pfarr- und Schulhaus mit Nebengebäude</td> </tr> <tr> <td>09160165</td> <td>Brügge</td> <td>Birkenweg</td> <td>Gedenktafel für die Opfer des Todesmarsches</td> </tr> <tr> <td>09160163</td> <td>Halenbeck</td> <td>Wittstocker Damm</td> <td>Dorfkirche</td> </tr> <tr> <td>09160860</td> <td>Halenbeck</td> <td>Wittstocker Damm 1</td> <td>Pfarrhaus</td> </tr> <tr> <td>09161296</td> <td>Halenbeck</td> <td>Pritzwalker Straße 31</td> <td>Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, westlichem und östlichem Stallgebäude sowie Hopflasterung</td> </tr> <tr> <td>09160164</td> <td>Halenbeck</td> <td>Wittstocker Damm</td> <td>Gedenktafel für die Opfer des Todesmarsches</td> </tr> <tr> <td>09160753</td> <td>Penzlin</td> <td>Penzliner Straße 41</td> <td>Gutsanlage, bestehend aus Gutshaus mit Einfriedung und schmiedeeisernem Tor sowie zwei Wirt-</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Ort	Adresse	Denkmalbezeichnung	09160858	Brügge	Am Bahnhof 7	Bahnhof Brügge, bestehend aus Empfangsgebäude mit Stellwerkhäuschen, Güterschuppen und Toilettenhaus	09160125	Brügge	Ringstraße 22	Dorfkirche mit Resten der Umfassung	09160914	Brügge	Ringstraße 25	Pfarr- und Schulhaus mit Nebengebäude	09160165	Brügge	Birkenweg	Gedenktafel für die Opfer des Todesmarsches	09160163	Halenbeck	Wittstocker Damm	Dorfkirche	09160860	Halenbeck	Wittstocker Damm 1	Pfarrhaus	09161296	Halenbeck	Pritzwalker Straße 31	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, westlichem und östlichem Stallgebäude sowie Hopflasterung	09160164	Halenbeck	Wittstocker Damm	Gedenktafel für die Opfer des Todesmarsches	09160753	Penzlin	Penzliner Straße 41	Gutsanlage, bestehend aus Gutshaus mit Einfriedung und schmiedeeisernem Tor sowie zwei Wirt-	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zwar nicht im Bereich der geplanten Anlagen aber in den angrenzenden Ortslagen nebenstehend aufgelistete Baudenkmale registriert sind.</p>
Nr.	Ort	Adresse	Denkmalbezeichnung																																							
09160858	Brügge	Am Bahnhof 7	Bahnhof Brügge, bestehend aus Empfangsgebäude mit Stellwerkhäuschen, Güterschuppen und Toilettenhaus																																							
09160125	Brügge	Ringstraße 22	Dorfkirche mit Resten der Umfassung																																							
09160914	Brügge	Ringstraße 25	Pfarr- und Schulhaus mit Nebengebäude																																							
09160165	Brügge	Birkenweg	Gedenktafel für die Opfer des Todesmarsches																																							
09160163	Halenbeck	Wittstocker Damm	Dorfkirche																																							
09160860	Halenbeck	Wittstocker Damm 1	Pfarrhaus																																							
09161296	Halenbeck	Pritzwalker Straße 31	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, westlichem und östlichem Stallgebäude sowie Hopflasterung																																							
09160164	Halenbeck	Wittstocker Damm	Gedenktafel für die Opfer des Todesmarsches																																							
09160753	Penzlin	Penzliner Straße 41	Gutsanlage, bestehend aus Gutshaus mit Einfriedung und schmiedeeisernem Tor sowie zwei Wirt-																																							

Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>09161238 Penzlin Penzliner Straße schaftsgebäuden Gutskapelle 09161239 Penzlin Penzliner Straße 10 Erbbegräbnis der Familie von Rohr 09160126 Schmolde Dorfstraße 2 Bauernhof, bestehend aus Wohnhaus, Wirtschaftsgebäuden und Einfriedung 09160573 Schmolde Dorfstraße Dorfkirche</p> <p>Der Schutz der Denkmale erstreckt sich gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG auch über dessen nähere Umgebung, soweit die Veränderung für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist. Alle Veränderungen an Denkmälern und Denkmalbereichen sowie deren Umgebung bedürfen der denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG.</p> <p>Die geplanten WEA dürften wesentliche Auswirkungen auf die Ortssilhouetten der umliegenden Dörfer und den dort vorhandenen Denkmalbestand haben.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Denkmale und deren Umgebung durch die Planung in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Um sich auf gesicherter Grundlage zu dem Änderungsantrag äußern zu können, wäre es erforderlich, die beabsichtigten Windkraftanlagen in geeigneter Form zu visualisieren. Erst dann kann ihre Auswirkung auf die genannten Denkmale beurteilt werden.</p> <p><u>Belange der Bodendenkmalpflege</u></p> <p>Im Vorhabenbereich sind derzeit 3 Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2 registriert (siehe Anlage):</p> <p>BD i. B. 111916 Halenbeck 6 Siedlung der Ur- und Frühgeschichte</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Schutz der Denkmale auch über deren nähere Umgebung hinaus erstreckt und alle Veränderungen an Denkmälern in diesem Bereich einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedürfen.</p> <p>Kenntnisnahme, die Gemeinde ist hier anderer Auffassung. Aufgrund der insgesamt 32 bestehenden und in Betrieb befindlichen WEA mit Gesamtanlagenhöhen bis 200 m, die zudem mit Blick auf die Ortslagen Halenbeck, Warnsdorf und Schmolde der Planung vorgelagert sind, kann bei den aktuell geplanten Standorten, mit größeren Abständen als die Bestands-WEA zu den Baudenkmalen, nicht von wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen ausgegangen werden. Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt und den Entwurfsunterlagen eine entsprechende Visualisierung der Planung beigelegt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Vorhabenbereich derzeit die 3 nebenstehenden Bodendenkmale registriert sind.</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie
aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>BD i. B. 111863 Halenbeck 4 Hügelgräberfeld Urgeschichte BD i. B. 111433 Schmolde 36 Hügelgräberfeld Bronzezeit</p> <p>Das Bodendenkmal BD i. B. 111433 steht unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um obertägig sichtbare Grabhügel. Bei oberirdisch sichtbaren Bodendenkmalen ist der Schutzstatus aufgrund des besonderen Zeugniswertes und der Ansichtigkeit dahingehend erweitert, dass nicht nur der Bodendenkmalbereich an sich, sondern gem. BbgDSchG § 2 Abs. 3 auch dessen Umgebung (250 m) zu schützen und von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung auszuschließen ist (s. Anlage: lila Linie).</p> <p>Das bedeutet, dass der Bau einer Windkraftanlage in der SO2-P/Wind Fläche, aus Gründen des Denkmalschutzes nicht erlaubnisfähig ist.</p>	<p>Kenntnisnahme, der Hinweis muss jedoch zurückgewiesen werden. Die Reichweite der rechtlich relevanten, d. h. denkmalrechtlichen Anforderungen unterworfenen Umgebung eines Denkmals ist nach zutreffender Auffassung einer pauschalen Festlegung entzogen und nur im Einzelfall zu beurteilen. Ein starres Maß im Sinne einer "Bannmeile" um jedes (ortsfeste) Denkmal ist dem deutschen Denkmalrecht fremd. Die Ausdehnung des schützenden Umgebungsbereichs hängt mit der Art, der Größe, der historischen Funktion und dem Standort des konkreten Denkmals, sowie mit der Eigenart des Umfeldes zusammen. Da eine Herleitung des Umgebungsschutzes von 250 Metern in den Ausführungen der Stellungnahme des LK Prignitz Sachbereich Denkmalschutz fehlt, bleibt der Hinweis insofern unberücksichtigt. Die aktuelle Erlebniswirksamkeit des betreffenden Bodendenkmals ist gering, da es für den ungeübten Beobachter im Gelände nicht als solches erkennbar ist. Die Gemeinde beabsichtigt künftig auch keine Entwicklung des Bodendenkmals für touristische Nutzungszwecke bzw. zur Steigerung der Erlebniswirksamkeit.</p> <p>Kenntnisnahme, die Gemeinde ist hier anderer Auffassung. Die Ausweisung eines Baufensters auch innerhalb des angeführten Umgebungsschutzbereichs von 250 m um eines der anerkannten Bodendenkmale ist aus denkmalrechtlicher Sicht zulässig. Sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Abwägung sachgerecht behandelt worden, kann die Bebaubarkeit von Grundstücken im Plangebiet aus landesdenkmalrechtlichen Gründen nicht (mehr) in Frage gestellt werden. Auch insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten energiepolitischen Gesetzesnovellierungen und dem damit verbundenen überragenden öffentlichem Interesse an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, wonach diese als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen (vgl. § 2 EEG). Mit Änderung des BbgDSchG vom 28.06.2023 wurde in § 9 Abs. 2 S. 2 f BbgDSchG zudem festgelegt, dass die Errichtung von</p>

Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie
aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Im Vordergrund steht in jedem Falle der Schutz der Bodendenkmalsubstanz (§§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Notwendige erdbewegende Maßnahmen sind zu minimieren. Die Denkmalbehörden sind an allen Planungen zu beteiligen.</p> <p>Alle Maßnahmen im Bereich von Bodendenkmalen sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 1, 3, 4 BbgDSchG). Eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Sollten archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind diese in finanzieller und organisatorischer Verantwortung des Veranlassers des Bauvorhabens durchzuführen (§§ 7 Abs. 3 und 4, 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).</p> <p>In Teilen des Geltungsbereichs (SO1-P/Wind) besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage: schraffierte Fläche).</p> <p>Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. 2. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung. 3. In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, 	<p>WEA den Belangen des Denkmalschutzes nicht entgegensteht, soweit die WEA nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet werden. Wie dem Bericht zur archäologischen Feldbegehung des Büros archäologie bnb entnommen werden kann, hat das in Rede stehende Bodendenkmal keine landschaftsprägende Funktion.</p> <p>Grundlage für die vorstehende Abwägungsentscheidung der Gemeinde sind Ausführungen der IWP Rechtsanwälte in einem Memo vom 15.09.2022 zur denkmalrechtlichen Bewertung sowie die Ausführungen des Büro archäologie bnb in einem Bericht zur archäologischen Feldbegehung, welche dem Umweltbericht zur Begründung des BP als Anlage beigefügt werden.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zudem in weiteren Teilen des Geltungsbereiches die begründete Vermutung über noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale besteht.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.</p> <p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u> Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 Abs. 1 und 16 Abs. 5 einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einhaltung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p><u>Allgemeine Auflagen:</u></p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsflächen ein archäologisches Fachgutachten beizubringen ist, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nebenstehenden allgemeinen Auflagen werden nachrichtlich als Hinweise in die Planung aufgenommen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich – auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen – noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG § 11 Abs. 1 und 3 sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutz-behörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 Abs. 3 kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 Abs. 4). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 Abs. 3)</p> <p>Die Denkmalliste des Landes Brandenburg wird ständig fortgeschrieben und der Schutz Denkmale ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (vgl. § 3 Abs.1 BbgDSchG).</p> <p>Hinweis: Die Betroffenheit von Denkmalen im unmittelbar angrenzenden Landkreis Ostprignitz-Ruppin sind nicht geprüft worden. Es ist hierfür eine denkmalpflegerische Stellungnahme vom zuständigen Landkreis Ostprignitz-Ruppin abzufordern.</p> <p>III. Sb Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich zu o. g. Vorhaben aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine weiteren Forderungen zum abwehrenden Brandschutz.</p> <p>IV. Sb Landwirtschaft</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im weiteren Verfahren erfolgt eine Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Brandschutzdienststelle keine Forderungen zum abwehrenden Brandschutz bestehen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Allgemeines / Genehmigung Bei den Flächen des Plangebietes handelt es sich um Ackerland, welches konventionell von der Agrargesellschaft Halenbeck GmbH bewirtschaftet wird. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Feldblock DEBBLI2170412866 und liegen im benachteiligten Gebiet. Zu den oben genannten Planungen bestehen aus Sicht des Sachbereiches Landwirtschaft keine Hinweise oder Bedenken.</p> <p>V. Sb Bauordnung</p> <p>1. Bauordnungsrecht</p> <p>Die Planungen zum B-Plan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ – Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf werden von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen. Forderungen und Hinweise werden von Seiten der Bauaufsicht nicht erhoben.</p> <p>2. Planungsrecht</p> <p>Der in der Planzeichenerklärung angegebene Höhenbezugspunkt ist auch in der Planzeichnung festzusetzen.</p> <p>Die gesicherte Erschließung des Geltungsbereiches gemäß Begründung Seite 3, Punkt 1.3: „Räumliche Einbindung und verkehrliche Erschließung“ ist aus dem Planentwurf nicht ablesbar. Die Erschließung ist darzustellen. Die vertragliche Sicherung ist bis zum Satzungsbeschluss nachzuweisen.</p> <p>Hinweis Rechtsgrundlagen:</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen sind mit dem Stand der jeweiligen Neufassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zu beachten. (BauGB, BauNVO, PlanZV, BNatSchG)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Sachbereiches Landwirtschaft keine Hinweise oder Bedenken zur Planung bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Bauordnungsrecht keine Forderungen und Hinweise seitens der Bauaufsichtsbehörde bestehen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und ein Höhenbezugspunkt in der Planzeichnung bestimmt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und Pkt. 1.3 der Begründung um eine Darstellung der geplanten Erschließung redaktionell ergänzt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vertragliche Sicherung der Erschließung spätestens zum Satzungsbeschluss nachzuweisen ist.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung <input type="checkbox"/></p> <p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendung besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten.</p> <p>Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage. Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt. Wenn für geplante Vorhaben keine Baugenehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme. Nach § 45 Absatz 7 Nr. 5 BNatSchG kann eine Ausnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art dann zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Sobald eine Voraussetzung nicht erfüllt ist, ist die Ausnahme zu verweigern – d. h., alle drei Ausnahmevoraussetzungen müssen erfüllt sein.</p> <p>Der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand entgegenstehende Belange:</p> <p>a) Kranich</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, bei Vorhaben die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten gelten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung des BNatSchG und der damit verbundenen Einführung des § 45b sowie der Anlage 1 BNatSchG, sind die nebenstehenden Ausführungen so nicht mehr zutreffend und bleiben daher unberücksichtigt. .</p>

Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie
aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Der geplante Anlagenstandort SO1-P befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem seit langem bekannten Kranichbrutplatz am sog. „Wildsoll“. Die Besetzung des Brutplatzes wurde auch in 2019 nachgewiesen. Mit einer Aufgabe des Brutplatzes und damit der Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zu rechnen.</p> <p>Durch die Antragstellerin ist daher im ersten Schritt zu prüfen ist, ob im Sinne einer Vermeidung ein Verschieben der Anlage SO1-P aus dem Schutzbereich heraus möglich ist. Nur wenn eine Verschiebung <u>begründet und plausibel</u> nicht möglich ist, kann im nächsten Schritt die Möglichkeit einer CEF-Maßnahme (Bereitstellung eines funktionierenden Ersatzbrutplatzes außerhalb des Windparks) geprüft werden.</p> <p>Unter Auslassung des ersten Schrittes (Verschiebung prüfen) hat die Antragstellerin verschiedene Flächen hinsichtlich der Eignung als „CEF-Maßnahmenfläche Kranich“ prüfen lassen (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Dezember 2020). Als generell geeignet zur Entwicklung eines Kranichhabitats wird in der Studie die Fläche 5 (Feldsoll südlich von Warnsdorf) angesehen.</p> <p>Ich teile dazu Folgendes mit: Eine CEF-Maßnahme soll immer dem <u>betroffenen Brutpaar</u> dienen. Je weiter eine mögliche CEF-Fläche vom Brutplatz entfernt ist, desto geringer die Wahrscheinlichkeit, dass das Ersatzhabitat vom betroffenen Brutpaar angenommen wird. Es ist aus N1-Sicht in Bezug auf den Kranich vorzugsweise ein Orientierungsrahmen von etwa 500 – 3.000 m Entfernung zwischen betroffenem und Ersatz-Brutplatz anzusetzen. Die Fläche 5 befindet sich ca. 2.300 m vom betroffenen Brutplatz entfernt und damit innerhalb des vorgenannten Orientierungsrahmens.</p> <p>Im BP-Verfahren ist in Form eines Konzepts mindestens die Eignung einer Ersatzfläche und die generelle Umsetzbarkeit der CEF-Maßnahme fachgerecht darzustellen. Im Rahmen der Umsetzbarkeit ist auch die notwendige Bereitstellung der Flächen zu prüfen. Ferner sind Aussagen zum aktuellen floristischen und faunistischen Bestand der Ersatzfläche beizubringen. Ggf. in der Ersatzfläche vorhandene nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope dürfen nicht beeinträchtigt / beseitigt werden. Im Hinblick auf die Schaffung eines Ersatzbrutplatzes für den Kranich sind im vorliegenden Fall auch Aussagen zur erforderlichen Wasserhaltung notwendig.</p> <p>b) Rotmilan Nach N1 vorliegenden Erkenntnissen (siehe Punkt 2.5 Horsterfassung) befindet sich der geplante Anlagenstandort SO2-P nur ca. 700 m vom Horst eines Rotmilans entfernt. Damit steht hier ein Schutzbereich nach TAK Nr. 2.7 entgegen. Der Sachverhalt ist durch</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Fläche der geplanten CEF-Maßnahme, mit einem Abstand von ~2.300 m zum jetzigen Brutplatz, grundsätzlich innerhalb des räumlich geeigneten Orientierungsrahmens befindet.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Unterlagen zum Entwurf um ein Konzept ergänzt, welches die Eignung der Fläche sowie die generelle Umsetzbarkeit der Maßnahme fachgerecht darstellt sowie insbesondere auch Aussagen zur Wasserhaltung trifft.</p> <p>Kenntnisnahme, die für die nebenstehende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit herangezogene Beurteilungsgrundlage ist rechtlich überholt. Für die artenschutzrechtliche Zulässigkeitsprü-</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>die Gemeinde artenschutzrechtlich zu betrachten. Ich weise darauf hin, dass bei nur 700 m Abstand eine Nahrungsflächenanalyse nicht ausreichend ist, da im hier vorliegenden Nahbereich um den Horst von einer örtlichen Konzentration von gerichteten und ungerichteten Flügen im Gefahrenbereich, d. h. in Höhe des Rotorkreises auszugehen ist (u. a. Balz- und Revierflüge, Abwehr von Eindringlingen, Ausfliegen und Bettelflugphase der Jungvögel). Eine Genehmigungsfähigkeit der geplanten WEA wird aktuell durch LfU, N1 nicht gesehen.</p> <p>Durch die Gemeinde ist daher zu prüfen ist, ob im Sinne er Vermeidung ein Verschieben der Anlage SO1-P aus dem Schutzbereich heraus möglich ist. Sollte eine Verschiebung aus dem Schutzbereich heraus nicht möglich sein, muß die Gemeinde in die Ausnahme-lage hineinplanen.</p> <p>Ich weise nochmals darauf hin, dass alle drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Rotmilans) erfüllt sein müssen. Es ist darzulegen, inwieweit zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen. Es bedarf einer konkreten Prüfung von Alternativstandorten. Der Nachweis darüber ist nachvollziehbar darzulegen.</p> <p>Die Verbreitung des Rotmilans beschränkt sich in erster Linie auf Europa. Deutschland liegt im Zentrum dieses Verbreitungsgebietes. Da der Anteil in Deutschland am europäischen und damit auch am weltweiten Brutpaarbestand mehr als 50% beträgt, hat Deutschland entsprechend die höchste internationale Verantwortung für die Art. Bisher war innerhalb Deutschlands insbesondere das Nord- bzw. Nordostdeutsche Tiefland, in dem sich auch das Land Brandenburg befindet, dicht besiedelt. Hier ist in den letzten Jahren zwar ein Bestandsrückgang zu verzeichnen, die größten Brutbestände innerhalb Deutschlands befinden sich aber neben Baden-Württemberg weiterhin in Sachsen-Anhalt</p>	<p>fung den Rotmilan betreffend, sind nunmehr § 45b und Anlage 1 BNatSchG sowie der Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass, Mai 2023) relevant. Hiernach beträgt der artspezifisch zu schützende Nahbereich jetzt 500 Meter und ist somit von den aktuell geplanten WEA-Standorten nicht mehr betroffen. Weiter führt der AGW-Erlass aus, dass eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Rotmilan mit Hilfe von Schutzmaßnahmen aus Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 BNatSchG möglich ist, womit nach Auffassung der Gemeinde die Genehmigungsfähigkeit der geplanten WEA in Aussicht steht.</p> <p>Kenntnisnahme, da aktuell zu berücksichtigende Schutzbereiche aus Anlage 1 zu § 45b BNatSchG bzw. dem AGW-Erlass für den Rotmilan nicht von den WEA-Planungsstandorten berührt sind, ist eine Anlagerverschiebung nicht mehr nötig.</p> <p>tKenntnisnahme, die nebenstehenden Ausführungen zu den Ausnahmeveraussetzungen sind rechtlich überholt und werden nunmehr durch § 45 Abs. 8 und 9 BNatSchG bestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie
aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>und Brandenburg. Bundesweit betrachtet entfällt auf Brandenburg mit ca. 11% des Gesamtanteils ein bedeutender Bestandsanteil.¹ Damit geht eine entsprechende nationale und internationale Schutz- und Erhaltungsverpflichtung einher. Als Basis für Aussagen zum Erhaltungszustand der Population ist sowohl die übergeordnete als auch die lokale Population fallbezogen zu betrachten. Es sind Aussagen zur Betroffenheit und zur Auswirkung des Vorhabens beizubringen, auf deren Grundlage beurteilt werden kann, inwieweit eine Beeinträchtigung eines günstigen Erhaltungszustands der Population vorliegt.</p> <p>Da im Rahmen der Vermeidung CEF-Maßnahmen für den Rotmilan nicht möglich sind, hat die Gemeinde die Möglichkeit der Festsetzung von FCS-Maßnahmen zum Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population zu prüfen und darzustellen. Die Festsetzung von FCS-Maßnahmen ist generell möglich, es liegen mir aus der Praxis bisher keine konkreten Erfahrungen mit FCS-Maßnahmen für den Rotmilan vor. Aufgrund der Lebensweise und der bekannten Habitatansprüche der Art ist insbesondere in der Prignitz, als relativ waldarmer Region, der Schutz älterer Baumbestände in Form von Nutzungsverzicht als potentiell geeignete Maßnahme anzusehen. Geeignet sind hier generell Bereiche in Waldrandnähe und kleinere Baumgruppen / Feldgehölze. In Bezug auf Nahrungsflächen bevorzugt der Rotmilan innerhalb von Offenlandschaften mit hohen Grenzlinienanteilen gut strukturierte Grünlandbereiche die insbesondere in der Jungenaufzuchtzeit genügend kurzrasige / offene Bereiche aufweisen. Mit einem zusätzlich zeitlich gestaffeltem Mahdregime könnten geeignete Flächen ggf. weiter optimiert und damit für ein Nahrungsangebot über die Brutzeit hinweg gesorgt werden.</p> <p>Vorliegende Erfassungen aus den letzten ein bis vier Jahren weisen eine aktuelle Revierbesetzung durch den Rotmilan im Waldbereich zwischen Schmolde und Freyenstein nach. Auch im Umweltbericht S. 12 wird ausgesagt, dass „...weitere Horste die in 2019 nicht besetzt waren, jedoch grundsätzlich als Wechselhort geeignet sind.“ in dem von der Planung beanspruchten Waldgebiet bestehen. Es kann somit auch von einer künftigen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass als Basis für Aussagen zum Erhaltungszustand die lokale Population zu betrachten ist aber auch die übergeordnete Population.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch rechtlich überholt und bleibt daher unberücksichtigt. Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für den Rotmilan werden in Abschnitt 2 der Anlage 1 zum § 45b Abs. 1-5 BNatSchG dargelegt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Horstschutz den Rotmilan betreffend bis einschließlich 2023 zu berücksichtigen ist.</p>

¹ Grüneberg, C., Karthäuser, J. (2019): Verbreitung und Bestand des Rotmilans *milvus milvus* in Deutschland: Ergebnisse der bundesweiten Kartierung 2010-2014. Vogelwelt 129, S. 101-116.

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Revierbesetzung ausgegangen werden. Auch für den Rotmilan typische Wechselhorste genießen nach dem Niststättenerlass Brandenburg² einen Schutz als Niststätte, wenn sie – wie hier vorliegend- innerhalb besetzter Reviere liegen. Der Schutz erlischt erst, wenn der Horst drei Jahre ununterbrochen nicht genutzt wurde oder nach natürlichem Zerfall. Der Horstschutz für den betroffenen Horst, in dessen Schutzbereich SO2-P geplant ist, gilt daher mindestens bis einschließlich 2023.</p> <p>b) Rechtsgrundlage Siehe unter a)</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Siehe unter a)</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</p> <p>1. Biotoptypenkartierung nach Biotopkartierung Brandenburg 2007 gemäß Kartierintensität B und für alle Wälder C, Bestandsdarstellung und –bewertung in Text und Karte (graphische Darstellung wenn möglich im Maßstab der Satzungskarte), Angabe des Kartierzeitraums (Hinweis: Kartierzeitraum muss in der Vegetationsperiode und innerhalb dieser so liegen, dass die für die Planung wichtigen Biotoptypen sicher bestimmt und differenziert werden können), Übergabe aller Kartierbögen (auch in digitaler Form ausreichend).</p> <p>Es sind auch Erfassungen in den Bereichen durchzuführen, in denen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen (siehe Punkt 5).</p> <p>Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG), Angabe zur (Teil)Flächengröße und Ausprägung geschützter Biotope Werden im Geltungsbereich Biotoptypen nachgewiesen, die gemäß Kartieranleitung nur in bestimmten Ausbildungen den geschützten Biotopen zuzuordnen sind, bedarf es</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Untersuchungsanforderungen sowie der -umfang hinsichtlich der Biotoptypenkarte werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

² MUGV (2011) Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von WINDENERGIEANLAGEN; Anlage 4: Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 3 BNatSchG (Niststättenerlass)

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>im Umweltbericht einer nachvollziehbaren fachgutachtlichen Einschätzung, zum Schutzstatus der betreffende (Teil)Fläche. Die Beurteilung ist auf Grundlage der Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen. Bedingt die Planung eine Zerstörung oder einer sonstige erhebliche Beeinträchtigung geschützter Biotope, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biototyp - Vorhaben + Begründung der Erforderlichkeit => Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung - geprüfte Alternativen - Möglichkeit des Ausgleichs; Darstellung geplanter Ausgleichsmaßnahmen Es sind Maßnahmen vorzuhalten, die vorrangig auf die Entwicklung / Verbesserung des betroffenen Biototyps abzielen. Die Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung ist auf Grundlage des Wiederherstellungszeitraums und der Lage der Kompensationsfläche zur Eingriffsfläche zu beurteilen. - bei Nichtausgleichbarkeit Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Darstellung geplanter Ersatzmaßnahmen <p>2. Bedingt die Planung eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verortung in einer Karte - Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung - geprüfte Alternativen - Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen <p>3. Bedingt die Planung eine Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verortung in einer Karte - Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung - geprüfte Alternativen - Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen <p>Bedingt die Planung die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung einer Allee, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verortung in einer Karte 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>rückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner / Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010).</p> <p>Es liegen aktuelle Erfassungen aus Genehmigungsverfahren Reg.-Nr.: 012.00.00/19 und Reg.-Nr.: 051.00.00/20 im Umfeld des BP vor, die <u>in Teilen</u> sowohl die für das vorliegende Vorhaben notwendigen Untersuchungsradien umfassen und als auch den notwendigen fachlichen Anforderungen entsprechen.</p> <p>Liegen aktuelle Daten nicht oder nicht vollumfänglich und den fachlichen Anforderungen entsprechend vor, bedarf es einer Erfassung des Bestandes unter Beachtung der fachlichen Mindeststandards.</p> <p>Die Erfassungen sind von Gutachtern mit entsprechender fachlicher Expertise durchzuführen. Graphische Darstellung des Bestandes (wenn möglich) im Maßstab der Satzungskarte.</p> <p>Es sind auch Erfassungen in den Bereichen durchzuführen, in denen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen (siehe Punkt 1).</p> <p><u>Avifauna</u> Erforderlich sind Erfassungen zu Brutvögeln nach Windkrafterlass, Anl. 2, Nr. 1, 2 und 3 Erfassungen wurden nach Darstellung des Umweltberichtes S. 9 in den Jahren im Jahren 2019 / 2020 durchgeführt. Die Erfassung war augenscheinlich nicht konkret für den Geltungsbereich des vorliegenden BP Nr. 5 ausgerichtet und beinhaltet den Standort SO2-P nicht. Der Untersuchungsumfang für das vorliegende BP-Verfahren wurde nicht im Vorfeld mit dem LfU N1 als zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Es ist eine Erfassung der Brutvögel gemäß Windkrafterlass, Anl. 2, Nr. 3 im Umkreis von 300 m um den Vorhabenstandort und 50 m beidseitig der geplanten Zuwegungen für den innerhalb des Waldes geplanten Standort SO2-P durchzuführen.</p> <p><u>Horsterfassung:</u> Es sind die Daten der Besatzkontrolle der im Februar und März aufgefundenen Horste anzugeben. Die in der Karte Horsterfassung 2019 dargestellten Lauf- und Fahrwege sind zum Teil sehr weit voneinander entfernt. Waldränder wurden in großem Umfang nicht begangen. Es ist nach bisheriger Kenntnislage davon auszugehen, dass nicht alle relevanten Berei-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wurde berücksichtigt. Im Jahr 2022 erfolgte eine erneute Erfassung der Brutvögel im 300-Meter-Abstand um die Vorhabenstandorte sowie 50 Meter beiderseits von Zuwegungen. Die Erfassungsmethodik sowie -ergebnisse sind in einem Bericht zusammengefasst, der als Anlage zum Umweltbericht in die Planungsunterlagen aufgenommen wurde..</p> <p>Aufgrund der nebenstehenden Auflistung methodischer Erfassungsmängel bezüglich der Horsterfassung 2019, wurde in 2022 eine erneute Horsterfassung durchgeführt. Die Erfassungsmethodik sowie -ergebnisse sind in einem Bericht zusammengefasst, der als Anlage zum Umweltbericht in die Planungsunterlagen aufgenommen und</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>die sich keinem Horst innerhalb des 1.000 m-Radius zuordnen lassen, ist dazu eine fachgutachterliche Bewertung vorzunehmen. Allgemeiner Hinweis: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Störung sensibler Arten im Rahmen von Erfassungen zu vermeiden ist. Störungen – zum Beispiel durch Horstsuche während der Brutzeit – können gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p> <p><i>Horsterfassung – widersprüchliche Ergebnisdarstellung</i> Es liegt eine avifaunistische Erfassung, ebenfalls durch das Büros K.K-Regioplan durchgeführt, für ein im Umfeld des BP-Nr. 5 aktuell beantragtes Genehmigungsverfahren (Reg.-Nr.: 051.00.00/20) vor. Die Erfassungen wurden in den Jahren 2019 / 2020 durchgeführt. Die Darstellung im Waldbereich der für die Horsterfassung gewählten Lauf- und Fahrstrecken ist identisch. Gleiches gilt für die Nummerierung, die Fotos und die Anzahl der aufgefundenen Horste. Widersprüche bestehen bei der Zuordnung der gefundenen Horste. Horst Nr. 9 (ca. 700 m von SO2-P entfernt) wird im vorliegenden BP-Verfahren als unbesetzt, vmtl. Mäusebussard angeführt. Im Parallelverfahren wird Horst Nr. 9 als vom Rotmilan besetzt angegeben. Horst Nr. 10, am nördlichen Waldrand wird im BP-Verfahren als vom Rotmilan besetzt beschrieben, im Parallelverfahren wird der Horst als unbesetzt, vmtl. Mäusebussard angeführt. Für den Brutplatz Nr. 3 (Wildsoll unweit SO1-P) wird im vorliegenden Verfahren der Besatz bestätigt, im Parallelverfahren wird der Brutplatz als unbesetzt eingestuft. Es ist nachvollziehbar zu klären, wie das gleiche Büro im selben Erfassungszeitraum zu unterschiedlichen Angaben hinsichtlich der Besetzung von Brutplätze kommt.</p> <p><u>Fledermäuse</u> Es liegt bisher keine Fledermauserfassung vor. SO-1 P und SO2-P sind direkt am Waldrand bzw. innerhalb des Waldes geplant. Nach Aussage des Umweltberichtes S. 15 ist ein Vorkommen der besonders schlaggefährdeten Arten nicht auszuschließen.</p> <p>Es sind Erfassungen gem. Anlage 3, Nr. 3 des Windkrafterlasses durchzuführen, um Aussagen zum Vorhandensein von „Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ (Schutzbereiche nach Anlage 1 Nr. 9) zu treffen. Besonders ist dabei auf</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf Nachfrage hat der Fachgutachter mitgeteilt, dass es sich bei dem Sachverhalt um einen Übertragungsfehler aus den Feldkarten bei der Erstellung der Ergebniskarte handelt. Eine vertiefende Erörterung ist aus gemeindlicher Sicht hinfällig, da als Beurteilungsgrundlage im weiteren Verfahren nunmehr ein erneut erstelltes Gutachten avifaunistischer Bestandserhebungen herangezogen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der überarbeiteten Artenschutzprüfung behandelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Als fachliche Beurteilungsgrundlage wurde zwischenzeitlich ein Endbericht „Fledermausgutachten zum geplanten Windpark Halenbeck“ vorgelegt, welches von der</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Folgendes zu achten:</p> <p><i>Ermittlung von regelmäßig genutzten Flugkorridoren und Jagdhabitaten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswahl der Transektstrecken für Detektorbegehung so, dass für jede geplante Anlage Aussagen zum Schutzbereich „Regelmäßig genutzte Flugkorridore und Jagdhabitate“ getroffen werden können, - Darstellung der Transektstrecken in aussagefähiger Karte, - da der Begriff „regelmäßig“ in den Anlagen 1 und 3 nicht näher definiert ist, hierzu folgende Erläuterung: Als „regelmäßig“ ist zumindest anzusehen, wenn an mindestens 50 % der Erfassungstermine Fledermäuse schlaggefährdeter Arten erfasst werden. Der Zeitraum vom 11. Juli bis 20. Oktober ist im Dekadenabstand zu untersuchen (= 10 Erfassungstermine). Dies ist nachvollziehbar in Text (auch tabellarisch) und Karte darzustellen, auch mögliche Negativ-Ergebnisse. <p><i>Erfassung von Quartieren im Wald (vor allem schlaggefährdete Arten wie Abendsegler und Rauhauffledermaus):</i></p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb des 1.000 m-Radius zu den geplanten WEA Wald mit Quartierpotenzial für „Fledermauswochenstuben und Männchenquartiere der besonders schlaggefährdeten Arten mit mehr als etwa 50 Tieren“ befinden (Schutzbereich nach TAK, Nr. 9). Ohne geeignete Erfassungen kann der Sachverhalt nicht angemessen beurteilt werden. Da sich in bewaldeten Standorten mit vertretbarem Aufwand Quartiere durch Detektorbegehung und optische/akustische Methodik nicht im ausreichenden Umfang ermitteln lassen, sind über die grundsätzlichen Anforderungen des Erlasses hinaus im vorliegenden Einzelfall Telemetrieuntersuchungen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Netzfänge sind nur an Standorten hoher Aktivitätsdichte durchzuführen. Diese sind vorher durch Detektorkartierung zu ermitteln. - Mittels Netzfang sind ausgewählte Einzelindividuen laktierender Weibchen (Hinweis auf Wochenstube) und adulter Männchen (Männchenquartier) vor allem <u>der schlaggefährdeten Arten</u> zu fangen und zu besendern, die bis zum Ausfall des Senders (meist nach 1-2 Wochen) mit mind. 3 Begehungen zu telemetrieren sind. - Besendert werden sollte ab Ende Juni, spätestens bis zur zweiten Julidekade, da sich die Quartiere bereits ab der 2. Julidekade auflösen können. Je nach Fangerfolg sind unterschiedliche Fangtage und Orte zu wählen. 	<p>NANU GmbH aufgrund von Erfassungen in 2020 erstellt wurde und in der weiterführenden Planung als Anlage zum Umweltbericht beigefügt ist.</p> <p>Gem. den Ausführungen des Fachgutachtens Kap. 4.1 wurden die nebenstehenden Erfassungsanforderungen der Anlage 3 Nr. 3 zum Windkrafterlass als Vorgaben zum Untersuchungsumfang im Zuge der Feldarbeiten berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wurde berücksichtigt. Aus dem Fachgutachten Fledermäuse kann entnommen werden, dass für die Quartiersuche auch die Telemetrierung von Individuen angewendet wurde.</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kopfstärke der gefundenen Quartiere ist anschließend durch Ausflugszählungen zu ermitteln. - Die Telemetrierung ist nur durch Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation durchzuführen. Es sind Nachweise über Kenntnisse und Befähigungen bzgl. Monitoring/Netzfang/Telemetrie von Fledermausarten (Zertifikate, Referenzen: eigene Erfassungen, Gutachten) erforderlich. Mindestens eine bzw. bei zeitgleich parallel betriebenen Fangplätzen je Fangplatz eine Person muss entsprechende Erfahrungen im Handling mit Fledermäusen am Netz vorweisen können, weitere Personen können als Helfer eingesetzt werden. Personen, die keine Erfahrung mit der Besenderung von Fledermäusen besitzen, dürfen Fledermäuse nicht mit Sendern versehen. - Nachvollziehbare Darstellung der Untersuchungsmethodik (u.a. Angabe der verwendeten Sender, der Verwendung starrer oder weicher Antennen, und des verwendeten Klebers inkl. Angabe, wo er angebracht wurde). - Die genannten Erfassungen sind bei geeignetem Wetter durchzuführen. Bei Wetterwechsel, z.B. einsetzendem Regen, sind die Untersuchungen ggf. zu wiederholen. <p>Erläuterung: Große Wochenstuben verteilen sich auf eine Reihe von Quartieren und wechseln zwischen ihnen im Laufe der Saison. Eine Telemetrie ist erforderlich, um Verteilung und Anzahl der vorkommenden Fledermäuse sowie deren Quartiere ermitteln zu können. Nur so kann dem Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG (Eingriffsregelung) ausreichend Rechnung getragen (ggf. Schutz durch Verschiebung von Anlagen oder Erschließungswegen) und können die Tatbestandsvoraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) beurteilt werden.</p> <p><i>Quartiere in zu fällenden Bäumen</i> Es sind Baumfällungen geplant. Artenschutzrechtliche Belange sind zu beachten. Daher sind für alle geplanten Baumfällungen – auch entlang von Zuwegungen - baumkonkret alle vorhandenen Quartiere zu erfassen und auf Besatz hin zu untersuchen.</p> <p><i>Reptilien, hier Zauneidechse</i> Es liegt bisher keine Erfassung vor. Nach Aussage des Umweltberichtes S. 15 kann mit einem Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereiche des Bebauungsplanes gerechnet und eine Betroffenheit des Lebensraumes durch Flächeninanspruchnahme im Rahmen des Vorhabens nicht ausge-</p>	<p align="center">Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird eine Vermeidungsmaßnahme in die Planung aufgenommen, wonach für unvermeidbare Baumfällungen eine Quartiersuche und Besatzkontrolle von Fledermäusen durchzuführen ist.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt und ein Fachgutachten Reptilien für die Planung erarbeitet, welches als Anlage zum Umweltbericht aufgenommen wurde. Im Ergebnis wurden an einem Begehungstermin zwei</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>geschlossen werden. Auf S. 17 wird allgemein ausgeführt, dass geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, um artenschutzrechtliche Konflikte zu verhindern.</p> <p>Eine fachgutachterliche Aussage zum Vorkommen auf potenziell geeigneten Flächen im Eingriffsbereich ist erforderlich. Nur wenn nachvollziehbar ausgeschlossen werden kann, dass aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen keine Betroffenheit vorliegt, kann auf eine Kartierung verzichtet werden. Ansonsten sind Zauneidechsen auf allen potenziell geeigneten Flächen im Eingriffsbereich (vorliegend ggf. die Saumstruktur beim Anschluss der geplanten Zuwegung an den vorhandenen Weg) wie folgt zu erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erfassung geeigneter Sommer- und Winterlebensräume (Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/ Überwinterungsplätze, Nahrungsflächen). – Erfassung der Zauneidechsen mit mindestens 4 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen April und 20. September. Mindestens 2 Termine sollten zwischen Mitte April und Mitte Juni liegen. Wenn nur kleine Zauneidechsenbeständen zu erwarten sind, sind Begehungen im Spätsommer besonders wichtig (Erfassung von Schlüpflingen). Sämtliche Teilhabitate und geeigneten Strukturen des UG müssen mindestens 1x pro Termin kontrolliert werden. Zwischen den Erfassungsterminen ist ein Mindestabstand von 4 Tagen einzuhalten. – Erfassungen nur bei günstigen Witterungsverhältnissen und außerhalb von Hitzeperioden – Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße; aufgrund der starken Populationschwankungen bei Reptilien ist das Habitatpotenzial in die Einschätzung der Populationsgröße einzubeziehen. <p>Ermittelte Nachweise und Teillebensräume (differenziert nach Punkt 1) sind in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:500 oder detaillierter) darzustellen und zusammen mit den Erfassungsprotokollen und Angaben zu den Witterungsverhältnissen vorzulegen. Die Erfassungen sind von Gutachtern mit entsprechender fachlicher Expertise durchzuführen.</p> <p>Graphische Darstellung des Bestandes (wenn möglich) im Maßstab der Satzungskarte.</p> <p><u>Amphibien</u></p> <p>Es liegt bisher keine Erfassung vor. Im Umkreis von 500 m um die geplanten Vorhabenstandorte befinden sich geeignete Habitate.</p> <p>Nach Aussage des Umweltberichtes S. 14f kann mit einem Vorkommen von Amphibien</p>	<p>unbestimmte Eidechsen festgestellt, sodass der Fachgutachter im Rahmen eines worst-case-Szenarios von der Annahme ausgeht, es handelt sich hierbei um Zauneidechsen.</p> <p>Der Hinweis wurde im Fachgutachten Reptilien berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Erfassungsanforderungen wurden bei der Erstellung des Fachgutachtens Reptilien berücksichtigt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Umkreis von 500 m um die Planung geeignete Amphibienhabitate bestehen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
--------------	-------------------------	--

	<p>im Geltungsbereiche des Bebauungsplanes gerechnet und eine Betroffenheit des Lebensraumes durch Flächeninanspruchnahme im Rahmen des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Auf S. 16 wird ausgeführt, dass geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, um artenschutzrechtliche Konflikte zu verhindern. Es sind Erfassungen dieser Artengruppe gemäß der folgenden Mindestanforderungen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erfassung geeigneter Laichgewässer. – mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März–Juli; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren. – Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Käschern und Ausbringen von Reusen nur im Bedarfsfall, z.B. bei der Erfassung von Molchen, bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer (unter Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen, z.B. Brutrevieren). – Beobachtungen auf Wanderwegen: Einschätzung der Individuenzahlen und Aussagen zu Wanderbeziehungen zwischen Teillebensräumen (z.B. Sommer- und Winterlebensraum) sowie bei Vorhaben mit Trennwirkung Ermittlung der Austauschbeziehungen mit Hilfe von Fangzäunen. – Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße/n. – Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:1.000 oder detaillierter) darzustellen. <p><u>Allgemeiner Hinweis zu allen Erfassungen:</u> Um nachvollziehen zu können, ob die genannten Mindestanforderungen erfüllt wurden, ist die Erfassungsmethodik in den Antragsunterlagen detailliert darzulegen. Die Erfassungsgutachten sind den Antragsunterlagen beizufügen.</p> <p><u>Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</u> Im Umweltbericht muss sich die Gemeinde mit der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auseinandersetzen und erforderliche Maßnahmen in der Begründung und als Festsetzung aufnehmen. Weiterhin hat die Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 25.08.1997,</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt und ein Fachgutachten Amphibien entsprechend der nebenstehenden Erfassungsanforderungen erstellt, welches im weiteren Verfahren als Anlage zum Umweltbericht geführt wird.</p> <p>Der Fachgutachter stellt im Ergebnis fest, dass, im 500-Meter-Radius zur Planung, keine geeigneten Habitate für Amphibien bestehen. An keinem der Begehungstermine konnten Amphibienindividuen nachgewiesen werden, weshalb ein Vorkommen fachgutachterlich ausgeschlossen wird.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Az. 4 NB 12.97). Neben den Aussagen zu Umfang, Zeitraum und Methodik der Erfassung der jeweiligen Arten ist auszuführen, in welchem Umfang welche Art durch das geplante Vorhaben betroffen ist und welcher / welche Verbotstatbestand /-bestände ausgelöst wird / werden. Es sind Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und das Prüfergebnis nachvollziehbar darzulegen. Hinsichtlich der Möglichkeit der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bedarf generell es folgender Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung - Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nach Art und Umfang - Angaben zum zeitlichen Ablauf ihrer Umsetzung; Prognose der Dauer bis zum Eintreten der Funktionsfähigkeit - Angaben zur Pflege / Unterhaltung - Lokalisierung (Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte) - Erstellung von Maßnahmenblättern - Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle/ Monitoring <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:</p> <p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>In der Begründung zum Vorentwurf Punkt 1.2 wird eine parallele Antragstellung auf Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beim LfU angekündigt. Ich</p>	<p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren im Rahmen der erforderlichen Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>weise darauf hin, dass eine Bearbeitung des Vorhabens i.R. eines Antrages nach BIm-SchG durch LfU, N1 erst erfolgt, wenn der BP in Kraft getreten ist oder zumindest als planreif angesehen werden kann.</p> <p>Die Darstellung des Vorhabenbereiches im FNP als vorbereitende Bauleitplanung ist anzupassen, da der Geltungsbereich des vorliegenden BP bisher nicht als Windgebiet (SO – WKA) dargestellt ist. In der Begründung zum Vorentwurf Punkt 2.4 wird angeführt, dass eine 3. Änderung des Teil-FNP Halenbeck „...zu einem späteren Zeitpunkt...“ durchgeführt werden soll. Es bedarf einer FNP-Änderung parallel zum BP-Verfahren.</p> <p>Eingriffsregelung Darstellungen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB Eine inhaltliche Prüfung ist nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrensschrittes. Auf Folgendes ist jedoch bereits hinzuweisen:</p> <p><i>Schutzgut Flora/Biotope</i> Sollten Baumfällungen erforderlich werden, ist dies darzustellen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen abzuleiten. Das Gleiche gilt, wenn in den Traufbereich von Gehölzen plus 1,50 m eingegriffen wird („Wurzelbereich“ gemäß DIN 18920). Wenn Schnittmaßnahmen erforderlich werden sollten und begründet nicht vermieden werden können, sind diese darzustellen und ggf. Kompensationsmaßnahmen abzuleiten.</p> <p><i>Schutzgut Boden</i> Die Höhe der Versiegelung durch die Errichtung der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen ist anzugeben [m²]. Eine Kompensation ist abzuleiten.</p> <p><i>Schutzgut Landschaftsbild</i> Ich weise darauf hin, dass es mit der Errichtung einer weiteren Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 Metern zu einer technischen Überprägung der Landschaft kommt. Es kann von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden. Es sind Kompensationsmaßnahmen für planungsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild zu entwickeln. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend vollumfänglich abzuarbeiten ist.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Gemeinde wird den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des TFNP voraussichtlich auf der nächsten Sitzung der Gemeindevertreter am 25.09.2023 fassen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine inhaltliche Prüfung noch nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrensschrittes ist, für die weitere Bearbeitung jedoch die nebenstehenden Ausführungen zur Eingriffsbewältigung in den jeweiligen Schutzgütern zu berücksichtigen sind. Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie
aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
--------------	-------------------------	--

	<p>Hinweis: Im Umweltbericht Tabelle 1 „Flächenbilanzierung zum geplanten BP Nr. 5“ wird eine SO-Fläche Photovoltaik (5,35ha) aufgeführt. Die Zweckbestimmung ist in SO Windenergienutzung zu ändern.</p> <p>Name/Stelle des Trägers Landesamt für Umwelt – öffentlicher Belang Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 Belang Immissionsschutz</p> <p>Ansprechpartnerin: Referat T21 – Frau Maahs-Richter Tel.: 03391 838-522 Mail: TOEB@lfu.brandenburg.de</p> <p><i>Bitte zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> und ausfüllen.</i></p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung <input type="checkbox"/></p> <p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen</p>	<p>Kenntnisnahme, es erfolgt eine Anpassung von Tabelle 1 im Umweltbericht.</p>
--	--	---

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:</p> <p>4. Weitergehende Hinweise <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens <input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>	
7. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmale	<p>Stellungnahme vom 13.10.2021</p> <p>im Geltungsbereichs des o.g. Vorhabens sind derzeit 3 Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage: grüne Flächen)⁴: BD i. B. 111862 Halenbeck 6 Siedlung Ur- und Frühgeschichte</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches zum BP Nr. 5 derzeit 3 Bodendenkmale im Sinne des BbgDSchG registriert sind.</p>

⁴ Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der IDNr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmälern um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>pfle- ge/Archäologische s Landesmuseum, Dezernat Boden- denkmalpflege, Referat Großvor- ha- ben/Sonderprojekt e/Stadtarchäologie, Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen, OT Wünsdorf</p>	<p>BD i. B. 111863 Halenbeck 4 Hügelgräberfeld Urgeschichte BD i. B. 111433 Schmolde 36 Hügelgräberfeld Bronzezeit Das Bodendenkmal BD i. B. 111433 steht unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um obertägig sichtbare Grabhügel. Bei oberirdisch sichtbaren Bodendenkmalen ist der Schutzstatus aufgrund des besonderen Zeugniswertes und der Ansichtigkeit dahingehend erweitert, dass nicht nur der Bodendenkmalbereich an sich, sondern gem. BbgDSchG § 2 (3) auch dessen Umgebung (250 m) zu schützen und von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung auszuschließen ist (s. Anlage: lila Linie).</p> <p>Das bedeutet, dass der Bau einer Windkraftanlage in der SO2-P/Wind Fläche, aus Gründen des Denkmalschutzes nicht erlaubnisfähig ist.</p> <p>Für die anderen Bodendenkmale gelten die folgenden Auflagen. <u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen (siehe Anlage):</u> Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).</p> <p>In Teilen des Geltungsbereichs (SO1-P/Wind) besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage: schraffierte Fläche). Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungs-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das Bodendenkmal BD 111433 gem. § 2 Abs. 3 BbgDSchG ein Umgebungsschutz von 250 m zu berücksichtigen ist und in diesem Bereich eine Bebauung oder sonstige Veränderungen auszuschließen sind.</p> <p>Kenntnisnahme, dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zunächst kann der Stellungnahme keine fachlich begründete Herleitung des festgelegten Umgebungsschutzes von 250 Meter entnommen werden, sodass dieser fachlich nicht nachvollziehbar ist. Da sich aus den genannten Gesetzesgrundlagen kein pauschalisierender Ansatz für den Umgebungsschutz entnehmen lässt, ist in jedem Fall jedoch eine Einzelbetrachtung des betreffenden Denkmals hinsichtlich der topographischen „Erlebbarkeit“, seiner Lage, Größe und Ausdehnung bzw. Ausstrahlung auf die unmittelbare Umgebung für die Herleitung eines Umgebungsschutzes unbedingt erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich steht die beabsichtigte Planung zur Errichtung von WEA einer Erhaltung der im Geltungsbereich vorkommenden Bodendenkmale nicht entgegen. Zwischen dem geplanten Standort der WEA innerhalb von SO2-P/Wind und dem Bodendenkmal „BD 111433“ besteht ein Mindestabstand von 140 m. Die in der Stellungnahme aufgeführten Hügelgräber sind alle bewachsen, liegen im Wald und sind entsprechend durch Bäume verstellt bzw. natürlichen Bewuchs überwuchert und dadurch als Bodendenkmäler nur schwer, bis gar nicht wahrnehmbar.</p> <p>Mit Änderung des BbgDSchG vom 28.06.2023 wurde in § 9 Abs. 2 S. 2 f BbgDSchG zudem festgelegt, dass die Errichtung von WEA den Belangen des Denkmalschutzes nicht entgegensteht, soweit die WEA nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet werden. Wie dem Bericht zur archäologischen Feldbegehung des Büros archäologie bnb entnommen werden kann,</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie
aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>kammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung. 3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.</p> <p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u> Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 16 (5) einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen</p>	<p>hat das in Rede stehende Bodendenkmal keine landschaftsprägende Funktion. Zudem beabsichtigen die Gemeinden bzw. das Amt Meyenburg keine künftigen Planungen die genannten Bodendenkmale touristisch oder kulturell zu nutzen bzw. diese durch Zuwegungen zu nutzen oder erlebbar zu machen. Abschließend sei darauf verwiesen, dass das gegenüber anderen öffentlichen Belangen, hier des Denkmalschutzes, im Zweifel vorgehende öffentliche Interesse am Ausbau der Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien durch den Bundesgesetzgeber jüngst in Form der Abwägungsdirektive in § 2 EEG 2023 nochmals deutlich hervorgehoben worden ist. Zur denkmalrechtlichen Bewertung und damit zur Absicherung der Abwägung zu den Bodendenkmälern, wurde der Sachverhalt durch die IWP Rechtsanwälte (Memo vom 15.09.2022) bewertet, welche zu dem Schluss kommen, dass die Belange des Denkmalschutzes im Rahmen der Abwägung zum Planaufstellungsverfahren des BP Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ durch die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf rechtssicher abgewogen werden können.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen werden als Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>verzichtet werden. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p> <p><u>Allgemeine Auflagen:</u> Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabensbereich – auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen – noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG § 11 (1) und (3) sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 <3>).</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die allgemeinen Auflagen werden als Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Die Planunterlagen sind entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen und zu korrigieren.</p> <p><u>Hinweis:</u> Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Anlage Kartenausschnitt Bodendenkmale, BLDAM 2021 vom 11.10.2021</p>	
8. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf		Bis einschließlich 20.12.2021 lag keine Stellungnahme vor.
9. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam		Bis einschließlich 20.12.2021 lag keine Stellungnahme vor.
10. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Horstweg 57, 14478 Potsdam		Bis einschließlich 20.12.2021 lag keine Stellungnahme vor.
11. Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten	<p>Stellungnahme vom 15.10.2021</p> <p>den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.</p> <p>Es befinden sich keine Anlagen der Eisenbahn sowie keine schiffbaren Landesgewässer und Binnenhäfen innerhalb der auszuweisenden Sondergebietsflächen.</p> <p><u>ziviler Luftverkehr</u> Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend teile ich Ihnen mit, dass die eingereichten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des LBV keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Planungsunterlagen durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) gesondert geprüft werden und die v. g. Luftfahrtbehörde eine eigenständige Stellungnahme abgibt.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>12. Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Bad Wilsnack, Am Ziegelberg 5, 19336 Bad Wilsnack</p>	<p>Stellungnahme vom 29.10.2021</p> <p>im oben Bebauungsplan Nr. 5 WP sind Waldflächen lt. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), in der jeweils geltenden Fassung betroffen.</p> <p>Vom Standort der Windkraftanlage S01-P sind Waldflächen nicht berührt. Es bestehen hier keine Einwände zum Bau der Windkraftanlage.</p> <p>Jedoch ist die Zuwegung zu dieser Windkraft Anlage durch den Wald geplant. Den Bau der Zuwegung durch den Wald wird von Seiten der Oberförsterei Bad Wilsnack <u>abgelehnt</u>.</p> <p>Der Standort der Windkraftanlage S02-P, Flurstück 216 befindet sich im Wald. Ebenfalls führt die Zuwegung durch den Wald. Der Bau dieser Windkraftanlage sowie die Zuwegung durch den Wald wird von Seiten der Oberförsterei Bad Wilsnack <u>abgelehnt</u>.</p> <p><u>Begründung der Ablehnung:</u> § 1, Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg „Zweck dieses Gesetzes ist es, im Bewusstsein der besonderen Bedeutung des Waldes</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Waldflächen von der Planung berührt sind.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den Bau einer WEA in SO1-P seitens der Oberförsterei Bad Wilsnack keine Bedenken bestehen, jedoch der geplante Bau von Zuwegungen für diese WEA innerhalb von Waldflächen abgelehnt wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, muss jedoch zurückgewiesen werden.</p> <p>Die Begründung der Ablehnung suggeriert eine pauschalisierte Unter-</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>für die Allgemeinheit den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktion, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens <u>zu erhalten</u>, erforderlichenfalls <u>zu mehren</u> und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung <u>nachhaltig</u> zu sichern.“</p> <p>Die zunehmende Bedeutung des Waldes in der heutigen Zeit ist im Zuge des Klimawandels und der Erderwärmung noch höher als heute schon einzuschätzen ist. Um die Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland erreichen zu können ist auch der Erhalt des Waldes in seiner Funktion (Kohlenstoffbindung aus der Atmosphäre) von höchster Bedeutung.</p> <p>In der Gemarkung Schmolde beträgt das Bewaldungsprozent 11 % und in der Gemarkung Halenbeck 17 %. Verglichen mit dem Bewaldungsprozent im Land Brandenburg (35 %) und dem Landkreis Prignitz (24) ist der Waldanteil in den genannten Gemarkungen als gering einzuschätzen.</p> <p>Im Umweltbericht wurden für diese Standorte Untersuchungen in Hinblick auf Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien durchgeführt. Der Lebensraum dieser Tiere befindet sich hauptsächlich in Kleinstbiotopen, Feldgehölzen und im Wald. Auf intensiv genutzten Ackerflächen gibt es nur bedingt Vorkommen dieser Tierarten, weil diese Ackerflächen ökologisch keine Rolle mehr spielen. Umso wichtiger ist die Erhaltung des Waldes in dieser Region.</p> <p><u>Alternative Möglichkeiten zur Standortwahl und Zuwegung</u></p> <p>S01-P - Zuwegung Gemarkung Halenbeck Flur 108, Flurstück 258, 259 (intensiv bewirtschaftete Ackerfläche)</p> <p>S02-P - Standort und Zuwegung Verschiebung des Standortes in nordwestliche Richtung Gemarkung Schmolde, Flur 101, Flurstück 24, 25 (entspricht einer Verschiebung von ca. 100 m) auf landwirtschaftlich genutzte Fläche</p>	<p>schutzstellung von Waldflächen. Unter Verweis auf § 8 LWaldG Bbg ist eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart grundsätzlich zulässig. Insbesondere die Ausführungen zu Klimaverbesserungen bei Erhalt der Waldflächen, sind vor dem Hintergrund des Planungszieles, der Nutzung erneuerbarer Energien, aus gemeindlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Die Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung hängt, aus gemeindlicher Sicht, in geringem Maß von der Erhaltung von Waldflächen ab. Von wesentlich größerer Bedeutung für die Zielerreichung ist in diesem Zusammenhang der Ausbau erneuerbarer Energien. Insbesondere aufgrund des in § 2 EEG gesetzlich verankerten übertragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien, ist die Walderhaltung in der Schutzgüterabwägung demgegenüber nachrangig.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die Hinweise zu Planungsalternativen der Standorte bzw. deren Zuwegung bleiben unberücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	pflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG)).	
14. Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung West, Dienststätte Kyritz, Holzhauser Straße 58, 16866 Kyritz	<p>Stellungnahme vom 28.10.2021</p> <p>In der Begründung zum Entwurf Punkt 1.3 „Räumliche Einbindung und verkehrliche Erschließung“ wird ausgeführt „Die künftige verkehrstechnische Anbindung erfolgt östlich, außerhalb des Geltungsbereiches über bestehende Zuwegungen aus diesem Windpark heraus, der Zugriff auf diese Wegeflächen ist vertraglich gesichert“.</p> <p>Aus dieser Beschreibung lässt sich die genaue Lage der dauerhaften Erschließung nicht erkennen, da mehrere Erschließungsvarianten möglich sind.</p> <p>1.Variante Nutzung des bereits vorhandenen Erschließungskonzeptes innerhalb des Windparks. Aus straßenrechtlicher Sicht heißt dies, die Nutzung kommunaler Wege, die in ihrem weiteren Verlauf an die Landesstraße 154 im Abschnitt 020 Stations-Kilometer 0,178 münden. Hierfür bestehen von Seiten des Landesbetriebes, Dienststätte Kyritz keine Bedenken.</p> <p>2.Variante Bei der Nutzung eines Feldweges, der in seinem weiteren Verlauf in die Landesstraße 154 Abschnitt 020 Stations-Kilometer 1,340 mündet, wird aus straßenrechtlicher Sicht auf die Regelungen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Straßengesetz verwiesen.</p> <p>Hier heißt es:</p> <p>„Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landesstraßen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, 2. bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmit- 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, das Kapitel 1.3 wird überarbeitet und konkretisiert.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung der geplanten WEA erfolgt über kommunale Wegeflächen, die in ihrem weiteren Verlauf in die Landesstraße 154 (Abschnitt 20, Stations-Kilometer 0,178) münden. Somit bestehen seitens des Landesbetriebes Straßenwesen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, bleibt jedoch unberücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>telbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen zum Vorhaben bestehen von Seiten des LS nicht.</p>	
<p>15. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld</p>	<p>Stellungnahme vom 11.10.2021</p> <p>nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen (Stand: August 2021) des Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Nr. 7-9 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. Bebauungsplan berührt, da innerhalb des Plangebietes zwölf sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ festgesetzt sind und Windkraftanlagen im Sinne §§ 14 ff. Luftfahrthindernisse darstellen. 3. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen des Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf- Schmolde“. <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen.</p> <p>Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen . Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Für die zwölf sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ wird die max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen auf</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>250 m (über Grund) festgesetzt. Demnach ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.</p> <p>Insoweit bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der <i>Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen</i> in der jeweils aktuell gültigen Ausführung. 2. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen. 3. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/ Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. 4. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen. 5. Sollten die Darstellungen im Kartenmaterial des o. g. Bebauungsplanes geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis betrifft die an die Bauleitplanung anschließende Bauausführung und ist daher in vorliegendem Verfahren nicht relevant.</p> <p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt (sh. TÖB Nr. 20).</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>16. IHK Potsdam, Breite Straße 2 a-c, 14467 Potsdam</p>	<p>Stellungnahme vom 29.10.2021</p> <p>seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken. Die effektive Nutzung der Windenergie durch leistungsstarke Windenergieanlagen wird begrüßt.</p> <p>Mit der Energiestrategie 2030 hat die brandenburgische Landesregierung einen Fahrplan</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen das keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>für die zukünftige Energie- und Klimapolitik in Brandenburg festgelegt. Haupttreiber der Energiewende in Brandenburg sind die Wind- und Solarenergie.</p> <p>Um eine weitere Einbeziehung wird gebeten. Vielen Dank.</p> <p><i>Hinweis in eigener Sache: Bitte benutzen Sie bei Verfahren zur Beteiligung der IHK Potsdam als Träger öffentlicher Belange für Ihren Schriftverkehr per E-Mail stets das Funktionspostfach bauleitplanung@ihk-potsdam.de. Dadurch ermöglichen Sie eine personenunabhängige Bearbeitung und erleichtern uns die hausinternen Prozesse. Vielen Dank im Voraus.</i></p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
17. Handwerkskammer	Potsdam, Charlottenstraße 34-36, 14467 Potsdam	Bis einschließlich 20.12.2021 lag keine Stellungnahme vor.
18. Kreishandwerkerschaft Prignitz, Bahnhofplatz 8, 19348 Perleberg	<p>Stellungnahme vom 30.09.2021</p> <p>Es liegen von unserer Seite derzeit keine Bedenken, Anregungen noch Hinweise zum vorliegenden Bebauungsplan vor.</p> <p>Die von uns vertretenden Belange werden derzeit von der Planung nicht berührt.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen das keine Bedenken gegen die Planung bestehen.
19. Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG, Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz	<p>Stellungnahme vom 24.09.2021</p> <p>Nach Sichtung der beigefügten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass durch uns keine Betroffenheit von Bahnanlagen unserer Zuständigkeit vorliegt.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen das eine Betroffenheit zu vertretenden Belange nicht vorliegt.
20. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	<p>Stellungnahme vom 28.09.2021</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen das Belange der Bundeswehr von der Planungsabsicht nicht berührt werden und daher keine Einwände gegen die Planung bestehen.
21. Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg,	<p>Stellungnahme vom 08.02.2021</p> <p>zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen das keine Bedenken gegen die Pla-

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Kampfmittelbeseitigungsdienst, Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen OT Wünsdorf	Bei dem konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Anlage: Informationsblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	nung bestehen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
22. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, "Haus der Natur", Lindenstraße 34, 14467 Potsdam	Stellungnahme vom 28.010.2021 die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren: Die vorliegende Planung hat zum Ziel, die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) mit einer Anlagenhöhe von 250 m zu ermöglichen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Windeignungsgebietes 6 des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Teilplan „Windenergienutzung“ (Entwurf v. 08.06.2021) und grenzt westlich unmittelbar an den BP Nr. 1 „Halenbeck/Warnsdorf-Ost“. Die Standorte der geplanten WEA befinden sich zum einen am (SO-1P/W) bzw. inmitten (SO2-P/W) eines Waldgebietes. Aus Naturschutzsicht ist die Inanspruchnahme von Waldflächen grundsätzlich auszuschließen und demzufolge abzulehnen. Aus dem vorliegenden avifaunistischen Bericht (2019/2020) ist zu entnehmen, dass dem Gebiet eine hohe Bedeutung als Nahrungs- und Bruthabitat zugesprochen wird, da hier innerhalb eines kleinen Gebietes eine relativ hohe Artenzahl vorhanden ist. Bei den kartierten 41 Arten handelt es sich um 39 Brutvögel und 4 Nahrungsgäste. Inwieweit bei der WEA-Planung die Anforderungen des EU-Rechtes zum Schutz von Lebensraumtypen und windenergiesensibler Arten einschließlich der kumulativen Effekte ausreichend beachtet sind bzw. werden, kann unsererseits nicht eingeschätzt werden	Kenntnisnahme Die Ausführungen zur Planung sind korrekt. Der Hinweis muss zurückgewiesen werden. Die für die naturschutzfachliche Beurteilung der Planungsabsicht zuständige Behörde (LfU) hat eine Inanspruchnahme von Waldflächen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Zudem sind die von der Planung beanspruchten Flächen durch die Regionalplanung als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung (ReP FW 2021) ausgewiesen. Kenntnisnahme In vorliegendem Verfahren erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten. Für die Be-

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>und muss spätestens im weiteren Planungsverlauf abgeklärt werden. Insbesondere, wie sich die geplante Anlagenhöhe auf das Rast- und Zugeschehen der Vögel sowie auf das Jagdverhalten von Fledermäusen und Greifvögel auswirken wird.</p> <p>Die geplante Errichtung der 2 WEA und deren Nutzung führen u.E. zu erheblichen Lebensraumveränderungen der hier etablierten Arten. Wie erheblich diese sein können, kann unsererseits nicht eingeschätzt werden. In jedem Fall ist davon auszugehen, dass der Lebensraum „Wald“ vollständig entwertet wird.</p> <p>Strukturelle Heterogenität schafft einen Reichtum an Habitaten und somit die Grundlage für einen Reichtum an Arten. Je höher die Grenzliniendichte, also je mehr Übergänge zwischen verschiedenen Lebensräumen/Biotopen, desto höher ist nachweislich auch die Artenzahl (s.o.). Außerdem bevorzugen viele Arten innerhalb ihres Lebenszykluses verschiedene Habitate, was durch ein Nebeneinander unterschiedlicher Biotoptypen gefördert wird. Die Waldfläche stellt somit eine strukturelle Bereicherung dar und leistet einen effektiven Beitrag zum Schutz der Biodiversität, auch als Bestandteil eines anzustrebenden Biotopverbundes.</p> <p>Der Schutz der Biodiversität ist ein Gemeinwohlziel, das deutlich stärker in allen Lebensbereichen Berücksichtigung finden muss. Deshalb sollte auch die Planung darauf abzielen, den Arten-/Natur-/Landschaftsschutz neben der Bebauung gleichberechtigt zu betrachten und dementsprechend zu entwickeln.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei auf Art. 14 (2) GG verwiesen, der besagt: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Die persönlichen Interessen der Antragsteller, sind dem Wohl der Allgemeinheit und der zukünftiger Generationen mit ihrem Interesse an einer möglichst hohen strukturellen und biologischen Diversität (s. Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt) unterzuordnen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>urteilung der zu erwartenden Auswirkungen ist die Obere Natur-schutzbehörde in das Verfahren eingebunden.</p> <p>Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden, da weder ein konkreter Bezug auf die angeführten Lebensraumveränderungen benannt ist und zudem auch keine Herleitung der Erheblichkeit in entsprechenden Wertstufen erfolgt. Aus gemeindlicher Sicht resultiert aus der Planungsumsetzung nicht automatisch eine vollständige Entwertung des Waldlebensraumes, da weiterhin Teilfunktionen unverändert bleiben. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung angemessen berücksichtigt.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
23. Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden	<p>Stellungnahme vom 20.10.2021</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Die TK-Linien zur Versorgung des Windparks Halenbeck-Warnsdorf/Ost befinden sich in der Pritzwalker Straße zwischen Warnsdorf und Halenbeck. Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine TK-Linien der Telekom im Plangebiet vorhanden sind. Kenntnisnahme</p>
<p>24. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Attilastraße 61-67, 12105 Berlin</p>	<p>Stellungnahme vom 14.10.2021 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen das sich im Planbereich keine Anlagen der Vodafone GmbH befinden und keine Einwände gegen die Planung geltend gemacht werden.</p>
<p>25. Stadtwerke Pritzwalk GmbH, Gartenstraße 8, 16928 Pritzwalk</p>	<p>Stellungnahme vom 23.09.2021 wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 23.09.2021 zum o.g. Bauvorhaben und teilen Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich keine Leitungen befinden, die im Eigentum der Stadtwerke Pritzwalk GmbH stehen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Leitungen der Stadtwerke Pritzwalk im angefragten Bereich befinden.</p>
<p>26. Wasser- und Bodenverband „Prignitz“, Sitz Pritzwalk, Schönhäger Straße 16, 16928 Pritzwalk</p>	<p>Stellungnahme vom 06.10.2021 In den räumlichen Geltungsbereichen der oben genannten Satzungen sind keine Wasserläufe II. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ und nach unserem Kenntnisstand auch keine Drainagen betroffen, so dass Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ nicht berührt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Wasserläufe II. Ordnung sowie Drainagen betroffen sind und damit Belange des WBV „Prignitz“ nicht berührt werden.</p>
<p>27. Wasser- und Abwasserverband „Pritzwalk“, Hainholzweg 65, 16928 Pritzwalk</p>		<p>Bis einschließlich 20.12.2021 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p>28. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Maximili-</p>	<p>Stellungnahme vom 28.09.2021 bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung																				
<p>anallee 4, 04129 Leipzig</p>	<table border="0"> <tr> <td>Anlagenbetreiber</td> <td>Hauptsitz</td> <td>Betroffenheit</td> <td>Anhang</td> </tr> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen)⁵</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH⁶</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH⁶</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </table> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorge- nannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. -Kartenauszug- Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.268363, 12.303022</p> <p>-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.- Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>Anlagen: Anhang Anhang - Auskunft Allgemein</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) ⁵	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ⁶	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ⁶	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																			
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) ⁵	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
ONTRAS Gastransport GmbH ⁶	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
VNG Gasspeicher GmbH ⁶	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			

⁵ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

⁶ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>zum Betreff: Bebauungsplan Nr. 5 "Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde" (Vorentwurf) Reg.-Nr.: 09490/21 PE-Nr.: 09490/21 <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>Anlage: Kartenausschnitt PE-Nr. 09490/21 - 28.09.2021</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis betrifft die Bauausführung und ist für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht relevant.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
29. EMB, Energie Mark	Brandenburg, Großbeerenstr. 181-183, 14482 Potsdam	Bis einschließlich 20.12.2021 lag keine Stellungnahme vor.
30. 50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb, Eichenstraße 3a, 12435 Berlin	<p>Stellungnahme vom 24.09.2021</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen im Plangebiet befinden.

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme</p>
<p>31. E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree</p>	<p>Stellungnahme/Hinweis zum Planauskunftsportal vom 23.09.2021</p> <p>Wir sind stets bestrebt, Sie mit modernen und innovativen Tools zu unterstützen. Aus diesem Grund steht Ihnen ab sofort auf unserer Homepage www.e-dis-netz.de unter Energie-Service – Kundenservice – Planauskunftsportal oder dem Link https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=edis unsere neue Online-Planauskunft zur Verfügung.</p> <p>Nach einer kurzen Registrierung können Sie schnell und intuitiv täglich bis zu zehn Anfragen selbst durchführen. Natürlich sind sämtliche Anfragen weiterhin für Sie kostenlos. Sollten Sie Mitarbeiter eines Unternehmens, eines Amtes oder einer Behörde sein registrieren Sie sich bitte mit dem rechtlich eingetragenen Firmennamen als „Organisation“. Personen mit einer privaten Anfrage nutzen die Registrierung als „Privatperson“.</p> <p>Wichtige Informationen zur Registrierung und zur Anwendung der Planauskunft sind in der anhängenden Dokumentation „Registrierung und Anleitung Planauskunftsportal“ ersichtlich.</p> <p>Anlage Planauskunftsportal: Registrierung und Anmeldung</p>	
<p>32. WEMAG Netz AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin</p>	<p>Stellungnahme vom 29.09.2021</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.</p> <p>Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:</p> <p>http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html</p> <p>Dort haben Sie auch Zugriff auf unser Webportal Leitungsauskunft, das Sie bitte für</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird künftig berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Ihre zukünftigen Anfragen nutzen können.</p> <p>Ihre Baumaßnahme befindet sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes und dort befinden sich keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH.</p> <p>Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.</p> <p>Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Planung außerhalb des Versorgungsgebietes der WEMAG Netz GmbH befindet und dort keine Anlagen bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>33. WGI-Westfälische Gesellschaft für Geoinformationen und Ingenieurleistung mbH, Ostsee-str. 109, 10409 Berlin</p>	<p>Stellungnahme/Hinweis zum Leitungsauskunftsportal vom 23.09.2021</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über das Leitungsauskunftsportal (LAP) der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt.</p> <p>Die NBB kann dauerhaft, unbegrenzt und kostenfrei mit dem Einmalzugang über das LAP beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang.</p> <p>Die Auswahl der NBB führt zu keiner Erhöhung der Anzahl der Beteiligungen. Sollte daher ausschließlich die NBB oder gleichartige Beteiligungen ausgewählt werden, ist der gesamte Vorgang für den Nutzer kostenlos.</p> <p>Der Zugang zum Leitungsauskunftsportal kann unter www.infrest.de beantragt werden.</p> <p>Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!</p> <p>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG Abteilung Netzsupport</p> <p>C-NN-D</p>	<p>Der Hinweis wurde beachtet. Über das Leitungsauskunftsportal wurde mitgeteilt, dass Anlagen nicht betroffen sind.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
--------------	-------------------------	--

<p>34. NBB Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg mbH & Co. KG, An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin</p>	<p>Leitungsplanauskunft und Genehmigungsverfahren Stellungnahme/Hinweis zum Leitungsauskunftsportal vom 23.09.2021</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über das Leitungsauskunftsportal (LAP) der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt.</p> <p>Die NBB kann dauerhaft, unbegrenzt und kostenfrei mit dem Einmalzugang über das LAP beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang.</p> <p>Die Auswahl der NBB führt zu keiner Erhöhung der Anzahl der Beteiligungen. Sollte daher ausschließlich die NBB oder gleichartige Beteiligungen ausgewählt werden, ist der gesamte Vorgang für den Nutzer kostenlos.</p> <p>Der Zugang zum Leitungsauskunftsportal kann unter www.infrest.de beantragt werden.</p> <p>Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!</p> <p>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG Abteilung Netzsupport</p> <p>C-NN-D Leitungsplanauskunft und Genehmigungsverfahren</p>	<p>Der Hinweis wurde beachtet. Über das Leitungsauskunftsportal wurde mitgeteilt, dass Anlagen nicht betroffen sind.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--

35. BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin		Bis einschließlich 20.12.2021 lag keine Stellungnahme vor.
---	--	--

36. Brandenburgische Boden, Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und –verwertung mbH, Am Baruther Tor	<p>Stellungnahme vom 08.10.2021</p> <p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf.</p> <p>Im Ergebnis unserer Prüfung können wir Ihnen mitteilen, dass im vorliegenden Verfahrensgebiet keine Flächen des WGT-Liegenschaftsvermögens und Bodenreformvermö-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine Flächen betroffen sind.</p>
---	--	---

**Bebauungsplan Nr. 5 „Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde“
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Stand: 26.07.2023

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.10.2021-08.11.2021) sowie
aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (27.09.2021-30.10.2021)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
12, Haus 134/1, 15806 Zossen	gens betroffen sind. Insofern geben wir eine Fehlmeldung ab.	
37. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Karl-Liebknecht-Straße 36, 03046 Cottbus		Bis einschließlich 20.12.2021 lag keine Stellungnahme vor.
38. Amt Meyenburg für die Gemeinde Gerdshagen und die Stadt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg		Bis einschließlich 20.12.2021 lag keine Stellungnahme vor.
39. Stadtverwaltung Pritzwalk, Marktstraße 39, 16928 Pritzwalk		Bis einschließlich 20.12.2021 lag keine Stellungnahme vor.
40. Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe		Bis einschließlich 20.12.2021 lag keine Stellungnahme vor.
41. Stadt Wittstock/Dosse, Markt 1, 16909 Wittstock/Dosse		Bis einschließlich 20.12.2021 lag keine Stellungnahme vor.

- 24 TöB gaben eine Stellungnahme ab
- 17 TöB gaben keine Stellungnahme ab, davon gaben 3 TöB (Nr. 31, 33, 34) lediglich den Hinweis zur Nutzung von Auskunftsportalen
- aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein